

### Amtsblatt für Brandenburg

### Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang Potsdam, den 6. Dezember 2000 Nummer 48

Inhalt Seite Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe ..... Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke Ministerium der Finanzen Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2001 - . . . . . . . . . 

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2000

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung einer spreewaldtypischen
Bewirtschaftung des Ackerlandes
in den Gemeinden Lehde und Leipe

Vom 6. November 2000

### 1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Artikel 20) sowie den Verwaltungsvorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.

Weiterhin steht die Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen infolge der Erschwernisse bei der Beibehaltung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe, dem Kerngebiet des Spreewaldes.

Diese beinhalten den Anbau von spreewaldtypischem Gemüse und sonstigen Feldkulturen im Rahmen einer angemessenen Fruchtfolge auf Ackerkleinstflächen im betreffenden Gebiet.

### 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können landwirtschaftliche Haupt- und

Nebenerwerbsbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen Ackerkleinstflächen im Ortsteil Lehde, der Stadt Lübbenau und in der Gemeinde Leipe bewirtschaften.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- der Zuwendungsempfänger die Flächen selbst bewirtschaftet,
- die Flächen im unter Nummer 3 bezeichneten Gebiet liegen,
- der Anbau, die Pflege und Ernte von Spreewaldgemüse (Meerrettich, Einlege- und Salatgurken, Möhren, Zwiebeln und anderem Gemüse) mit einem Flächenanteil von ca. 50 % und anderer im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen in weitgehender Handarbeit erfolgt,
- Viehhaltung den natürlichen Standortbedingungen angepasst betrieben und der Viehbesatz von 0,6 GV/ha nicht überschritten wird,
- im mittelbaren Zusammenhang hierzu die Grünlandflächen über Nutzung bzw. Pflegeschnitt offengehalten werden und mit die Grundlage für die Viehhaltung darstellen.

### 5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Jährlicher Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Entsprechend dem Anbauverhältnis werden Zuwendungen gemäß Anlage 2 der Richtlinie für Gemüse und für die im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen

je Ar 170,07 DM (17.007 DM/ha) gewährt.

### 5.5 Bagatellgrenze

Eine Förderung soll nur gewährt werden, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 DM beträgt.

### ${\bf 6.} \quad Sonstige \ Zuwendungsbestimmungen$

6.1 Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate und angereicherter Kalidüngemittel ist untersagt, ebenso der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.

### 6.2 Nutzungswechsel

Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland und umgekehrt ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz) zulässig.

### 6.3 Tierfütterung

Die Tierfütterung ist zu 80 % aus wirtschaftseigenem Grundfutter zu bestreiten. Der Einsatz von Leistungsförderern ist nicht gestattet.

### 6.4 Mehrfachförderung

Ackerflächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen nach den Richtlinien des Kulturlandschaftsprogrammes des Landes Brandenburg (KULAP) erhalten.

### 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge für Zuwendungen sind formgebunden jährlich bis zum 15.05. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu stellen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

### 7.3 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde hat unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsleitung die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich in mindestens 20 % der Förderfälle vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 LHO und § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Für die Abrechnung der Zuwendung und den Nachweis der Verwendung gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis gemäß den Zuwendungsbestimmungen der Richtlinie.

### 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

Ihre Geltungsdauer wird automatisch um jeweils 2 Jahre verlängert, wenn die Kofinanzierung durch die EU in bisheriger Höhe gesichert ist und der Effizienznachweis bis zum 30. Juni des Vorjahres erbracht wird.

Deckungsbeiträge für Gemüse und andere Kulturen verschiedener Anbauverfahren Anlage 1 z. RL

Position   Einheit konvent.   Spreew.   Runnent.   Spreew.   Spreew.   Runnent.   Spreew.   Spre						11									
Ertrag	Ęġ.			u -	L e	E in lege	egurke	Meerrettich		n Eem n	Gemuse/mittel	Getre	ege	Капопеіп	шеп
is bM/ha (2.702 1.575 9.986 3.7050 3.150 5.706 6.506 6	Ä.			П	Spreew.	$\neg$	Spreew.	konvent.	Spreew.	konvent.	Spreew.		Spreew.		Spreew.
dtha 625 350 570 570 570 570 570 570 570 570 570 5		-	2	3	2	9	80	6	11	12	14	15	16	17	18
ais         dtha         625         350         570           ais         DM/tha         12         9         65           6s         DM/tha         7.500         3.150         37.050         9.           Kosten         DM/tha         7.500         3.150         37.050         9.           rschutz         DM/tha         481         -         1.500         -           arriable Kosten         DM/tha         4.79         1.575         9.986         3.           variable Kosten         DM/tha         4.798         1.575         27.064         6.           gsbeitrag (Z. 3. /. Z.4)         DM/tha         4.798         1.575         27.064         6.           mme         DM/tha         720         1.611*         1.895         1.5           sten         DM/tha         720         19.332         22.740         23.           sten         DM/tha         2.000         970         4.000         23.           ergebnis         B + 9)         2.078         -18.727         324         -17.														Fukart 30	
eis         DM/dt         12         9         65           ös         DM/ha         7.500         3.150         37.050         9.050           Kosten         DM/ha         7.500         3.150         37.050         9.050           Rosten         DM/ha         375         1.400         2.035         3.           Intel         DM/ha         481         -         1.500         -           ariable Kosten         DM/ha         4.798         1.575         9.986         3.           denaufwand*         AKh/ha         60         1.611*         1.895         1.5           ame         DM/ha         720         19.332         22.740         23.           sten         DM/ha         2.000         970         4.000           ergebnis         B + 9)         2.078         -18.727         324         -17.           sergebnis         DM/ha         2.078         -18.727         324         -17.	_	Ertrag	dt/ha	625	350	570	111	120	85			40	30	270	250
6s         DM/ha         7.500         3.150         37.050         9.           Kosten         DM/ha         375         1.400         2.035         3.           sittel         DM/ha         481         -         1.500         -           ariable Kosten         DM/ha         1.300         100         5.756         3.           variable Kosten         DM/ha         2.702         1.575         27.064         6.           gsbeitrag (Z. 3 / Z.4)         DM/ha         4.798         1.575         27.064         6.           gsbeitrag (Z. 3 / Z.4)         DM/ha         4.798         1.575         27.064         6.           gsbeitrag (Z. 3 / Z.4)         DM/ha         4.798         1.575         27.40         23.           mme         DM/ha         720         19.332         22.740         23.           sergebnis         DM/ha         2.000         970         4.000           sergebnis         8 + 9)           sergebnis -	7	Marktpreis	DM/dt	12	б	65	06	173	135			20	20	<del>ي</del> 3	15
Kosten         DM/ha         7.500         3.150         37.050         9.           Kosten         DM/ha         375         1.400         2.035         3.           iittel         DM/ha         546         75         695         3.           rischutz         DM/ha         481         -         1.500         -           ariable Kosten         DM/ha         1.300         100         5.756         3.           variable Kosten         DM/ha         4.798         1.575         9.986         3.           gsbeitrag (Z. 3 / Z.4)         DM/ha         4.798         1.575         27.064         6.           nme         DM/ha         720         1.611*         1.895         1.5           sten         DM/ha         720         19.332         22.740         23.           ergebnis         DM/ha         2.000         970         4.000           ergebnis         8 + 9)         17.         324         -17.												+ Flächenprämie	prämie		
Kosten         DM/ha         375         1.400         2.035         3.           nittel         DM/ha         546         75         695         3.           nschutz         DM/ha         481         -         1.500         -           ariable Kosten         DM/ha         1.300         100         5.756         3.           variable Kosten         DM/ha         2.702         1.575         9.986         3.           gsbeitrag (Z. 3 /. Z.4)         DM/ha         4.798         1.575         27.064         6.           gheitrag (Z. 3 /. Z.4)         DM/ha         4.798         1.575         27.04         23.           acten         DM/ha         720         19.332         22.740         23.           sten         DM/ha         2.000         970         4.000           ergebnis         B + 9)         2.078         -18.727         324         -17.           sergebnis -         324         -17.         4.17.         4.17.         4.17.	က	Markterlös	DM/ha	7.500	3.150	37.050	9.990	20.760	11.475			1.249	1.049	4.140	3.750
ittel DM/ha 546 75 695  schutz DM/ha 481 1.500  ariable Kosten DM/ha 1.300 100 5.756 3.  variable Kosten DM/ha 2.702 1.575 9.986 3.  gsbeitrag (Z. 3 · / Z.4) DM/ha 4.798 1.575 27.064 6.  denaufwand* AKh/ha 60 1.611* 1.895 1.9  mme DM/ha 720 19.332 22.740 23.  sten DM/ha 2.000 970 4.000 ergie, Wasser, Steuern)  ergebnis DM/ha 2.078 -18.727 324 -17.  sergebnis	4a	Kosten	DM/ha	375	1.400	2.035	3.000	200	200			06	120	950	950
utz         DM/ha         481         -         1.500         -           ble Kosten         DM/ha         1.300         100         5.756         3.           able Kosten         DM/ha         2.702         1.575         9.986         3.           aufwand*         AKh/ha         60         1.611*         1.895         1.5           aufwand*         AKh/ha         60         1.611*         1.895         1.5           maschinen,Ge-         DM/ha         7.20         19.332         22.740         23.           sbnis         DM/ha         2.000         970         4.000           sbnis         DM/ha         2.078         -18.727         324         -17.	4	141	(A/A/)	272	75	808	7	537	Q			2 0 0 0	120	370	120
L. K.)  DM/ha  1.300  100  5.756  1.61  PM/ha  2.702  1.575  9.986  3.  7. Z.4)  DM/ha  4.798  1.575  27.064  6.  DM/ha  720  19.332  22.740  23.  DM/ha  2.000  970  4.000  970  4.000  DM/ha  2.078  -18.727  324  -17.	5		פואוומ	0	2	200	-	200	0			2	041	5	04
t. K.)  DM/ha  2.702  1.575  9.986  3.  7. Z.4)  DM/ha  2.000  970  4.000  970  4.000  970  4.000  970  4.000  970  4.000	4 <sub>C</sub>		DM/ha	481	•	1.500		300				130		270	
Summe variable Kosten       DM/ha       2.702       1.575       9.986       3.         Deckungsbeitrag (Z. 3 / Z.4)       DM/ha       4.798       1.575       27.064       6.         Ak-Stundenaufwand*       AKh/ha       60       1.611*       1.895       1.5         Lohn       DM/h       12       12       12         Lohnsumme       DM/ha       720       19.332       22.740       23.         Fixe Kosten       DM/ha       2.000       970       4.000         Betriebsergebnis       DM/ha       2.078       -18.727       324       -17.         (Z. 5 / Z. 8 + 9)       Betriebsergebnis -       Betriebsergebnis -       -17.	4 4	t. K.)	DM/ha	1.300	100	5.756	100	1.105	100			370	120	1.075	100
Deckungsbeitrag (Z. 3 <sup>-</sup> /-Z.4)       DM/ha       4.798       1.575       27.064       6.         Ak-Stundenaufwand*       AKh/ha       60       1.611*       1.895       1.5         Lohn       DM/h       12       12       12         Lohnsumme       DM/ha       720       19.332       22.740       23.         Fixe Kosten (Abschreibung Maschinen, Ge- bäude, Energie, Wasser, Steuern)       DM/ha       2.000       970       4.000         Betriebsergebnis       DM/ha       2.078       -18.727       324       -17.         (Z. 5 /. Z. 8 + 9)       Betriebsergebnis -       DM/ha       2.078       -18.727       324       -17.	4	Summe variable Kosten	DM/ha	2.702	1.575	9.986	3.211	2.437	689			770	360	2.665	1.170
Ak-Stundenaufwand*       AKh/ha       60       1.611*       1.895       1.9         Lohn       DM/h       12       12       12         Lohnsumme       DM/ha       720       19.332       22.740       23.         Fixe Kosten       DM/ha       2.000       970       4.000         Betriebsergebnis       DM/ha       2.000       970       4.000         (2.5 /. Z. 8 + 9)       DM/ha       2.078       -18.727       324       -17.         Betriebsergebnis -       Betriebsergebnis -       DM/ha       2.078       -18.727       324       -17.	5	Deckungsbeitrag (Z. 3 <sup>.</sup> /. Z.4)	DM/ha	4.798	1.575	27.064	6.779	18.323	10.786			479	689	1.475	2.580
Lohn         12         13         13         13         13         13         13         13         13         13         13         13         14         1	9	Ak-Stundenaufwand*	AKh/ha	09	1.611*	1.895	1.928*	878	2.617*			5	154	16	1.650
Lohnsumme         DM/ha         720         19.332         22.740         23.740 </td <td></td> <td></td> <td>DM/h</td> <td>12</td> <td>12</td> <td>12</td> <td>12</td> <td>12</td> <td>12</td> <td></td> <td></td> <td>12</td> <td>12</td> <td>12</td> <td>12</td>			DM/h	12	12	12	12	12	12			12	12	12	12
Fixe Kosten         DM/ha         2.000         970         4.000           Abschreibung Maschinen, Gebalde, Energie, Wasser, Steuern)         DM/ha         2.007         -18.727         324         -17.           (2. 5 /. Z. 8 + 9)         Betriebsergebnis -         Betriebsergebnis -         -17.	- 80		DM/ha	720	19.332	22.740	23.136	10.536	31.404			9	1.848	192	19.800
Betriebsergebnis DM/ha 2.078 -18.727 324 (2.5 /. 2.8 + 9) Betriebsergebnis -	US .	Fixe Kosten (Abschreibung Maschinen, Ge- båude, Energie, Wasser, Steuern)	DM/ha	2.000	970	4.000	970	3.000	970			340	970	605	970
	10	) Betriebsergebnis (Z. 5 /. Z. 8 + 9)	DM/ha	2.078	-18.727	324	-17.327	4.787	- 21.588	+ 2.396	- 19.214	+ 79	- 2.129	+ 678	- 17.990
7.Spreew. DM/ha -20.805	12	Betriebsergebnis - Differenz konvent. / Spreew.	DM/ha		-20.805		- 17.651		- 26.375		- 21.610		- 2.208		- 18.668

\* Zeile 6, Spalten mit Spreewald : AKh-Bedarf für über den Wasserweg erreichbare Flächen (1/3 der Förderfläche) liegt um 40 % höher.

### Anlage 2 zur Richtlinie

### Fördermittelbedarf - Lehde/Leipe

### a) Ermittlung des Flächenbeihilfesatzes je ha Ackerland

Anbau- kultur	Flächen- anteil in % z.AF	Deckungs- beitragsdifferenz (konv. % Spreew. DM/ha)	gewichteter Anteil Sp. 2 x Sp. 3 (DM/ha)
1	2	3	4
Möhren	10	- 20.805	- 2.081
Einlege- gurken	20	- 17.651	- 3.530
Meerrettich	20	- 26.375	- 5.275
Kartoffeln	25	- 18.668	- 4.667
Getreide	25	- 2.208	- 552
Summe	100		- 16.105

### Unter Berücksichtigung der Flächenerreichbarkeit ergibt sich folgender Bedarf:

2/3 der Flächen über Land erreichbar

66 % x 1,0 x 16.105 DM/ha = 10.629 DM/ha

1/3 der Flächen nur mit Kahn erreichbar

33 % x 1,20 x 16.105 DM/ha = 6.378 DM/ha

Summe (durchschnittlicher Bei-

hilfesatz) = 17.007 DM/ha

### b) Ermittlung des jährlichen Fördermittelbedarfes

für die Gesamtfläche Lehde/Leipe (22 ha)

374.154 DM

### Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Vom 30. November 2000

Der in der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (ABI. S. 664) veröffentlichte Termin der schriftlichen Anhörung in der Zeit vom 11. bis 22. Dezember 2000 wird in die Zeit vom **8. bis 25. Januar 2001** verlegt.

### Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt

 Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2001 –

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
– 15.3 - 6049 - 17 - 2 –
Vom 17. November 2000

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482), ist durch Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500) geändert worden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das Jahr 2001

### a) für Gemeinschaftsunterkunft

-	im Einzelzimmer	203,00 DM pro Monat,
-	im Doppelzimmer	87,00 DM pro Monat,
-	im Dreibettzimmer	58,00 DM pro Monat,
-	im Vierbettzimmer und mehr	29,00 DM pro Monat

und

### b) für Verpflegung

-	volle Tagesverpflegung	12,34 DM pro Tag,
-	für Frühstück	2,70 DM pro Tag,
_	für Mittag- oder Abendessen je	4,82 DM pro Tag.

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

### 1. Bundesreisekostengesetz - BRKG -

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die vorgenannten Änderungen der Sachbezugswerte sind für Anwendungsfälle des Jahres 2001 zu beachten. Die Textziffern 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom 17. März 1997 – 15.3 - 2703 - 11 – (ABl. S. 250) sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

### 2. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maß-

gebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2001

täglich 12,34 DM,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 18,51 DM.

Die Kürzungsbeträge des Trennungstagegeldes bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß  $\S$  3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht – Stand 1. Januar 2001 – entnommen werden.

3. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen ein angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABI. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2001 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABI. S. 1160) genannten Beträge.

### 4. Aufhebung von Rundschreiben

Das Rundschreiben vom 28. Dezember 1999 – 15.3-6049-17-2 – (ABI. 2000 S. 30) – Sachbezugswerte für das Jahr 2000 – gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 2000 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgehoben.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 17. November 2000 – 15.3 - 6049 - 17 - 2 –

### Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge

Stand: 1. Januar 2001

## Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

partie announce and a second and	<b>———</b>		·
gstagegeld nach satz 2 TGV ır	Anwärter <sup>1)</sup>	13,91	00'0
erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	Berechtigte mit Dienstbezügen	18,51	00'0
rennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für	Anwärter <sup>1)</sup>	9,27	00'0
Trennungstag § 3 Abs. 3 Se für	Berechtigte mit Dienstbezügen	12,34	00'0
Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für	Anwärter <sup>1)</sup>	34,50	00'0
Höhe des Tagegelde Trennungsreisegeld I § 3 Abs. 1 Satz 1 TG	Berechtigte mit Dienstbezügen	46,00	4,60
lfd. Bemessungs- Nr. grundlage		Selbstver- pflegung	unentgeltliche Vollverpflegung
₽ <u>Z</u>		-	2

# Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten

1 Frühstück	9,20	06,9	2,70	2,03 <sup>2)</sup>	4,05	3,05
2 Mittagessen	16,10	13,80	4,82	$3,62^{2}$	7,23	5,43
3 Abendessen	16,10	13,80	4,82	$3,62^{2}$	7,23	5,43

7

Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -. Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

### Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 - Landeshaushalt -

### Runderlass des Ministeriums der Finanzen Vom 17. November 2000

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2000 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

### 1. Annahme von Kassenanordnungen

- 1.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen und Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2000 sind anzunehmen (Eingang bei den Kassen)
- 1.1.1 von den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse

### T. bis zum 15. Dezember 2000,

1.1.2 von der Landeshauptkasse

### T. bis zum 15. Dezember 2000.

Für HKR-Anwender beziehen sich die genannten Termine auf den Eingang der Kassenanordnung in Papierform.

1.1.3 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Wohngeldes gemäß Wohngeldgesetz (Kapitel 11 060 Titel 681 00) sind

### T. bis zum 22. Dezember 2000

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.4 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der taggleichen Zahlbarmachung entsprechend den Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bzw. der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) sind

### T. bis zum 28. Dezember 2000

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.5 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind

### T. bis zum 29. Dezember 2000

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.6 Die Kassenanordnungen zur Realisierung der Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind

### T. bis zum 11. Januar 2001

von der zuständigen Kasse anzunehmen.

1.1.7 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ablieferung der Bundesanteile gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind

### T. bis zum 11. Januar 2001

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.8 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gemäß Haushaltsvermerk - für Ausgaben der Titelgruppe 99 sowie hinsichtlich "Kostenerstattung Schöpfwerke" - sind

### T. bis zum 22. Januar 2001

von der jeweils zuständigen Kasse anzunehmen.

- 1.1.9 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen
  - gemäß § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2000/2001,
  - bei Personalausgaben gemäß Artikel 1 § 2 Haushaltsstrukturgesetz 2000 sowie
  - in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical sind

### T. bis zum 29. Januar 2001

von der jeweils zuständigen Kasse anzunehmen.

- 1.1.10 Darüber hinaus sind für unabweisbare Auszahlungen Abweichungen vom Termin möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des jeweiligen Ministeriums an das Ministerium der Finanzen zu richten. Außerdem ist in begründeten Ausnahmen das Einreichen von Annahmeanordnungen in Abstimmung mit der jeweiligen Kasse bis zum Abschluss der Kassenbücher möglich.
- 1.2 Im Hinblick auf das erhöhte Belegaufkommen zum Jahresende bitte ich, Kassenanordnungen für das laufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug zuzuleiten.
- 1.3 Die Landeshauptkasse und ihre Außenstellen geben den anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren mitwirken, unerledigte Annahmeanordnungen ab dem 15. Januar bis spätestens 31. Januar 2001 zurück. Den Annahmeanordnungen sind Listen in zweifacher Ausfertigung über nicht realisierte Einnahmen (offene Sollstellungen) beigefügt.
- 1.3.1 Die Annahmeanordnungen nach Nummer 1.3 sind durch die anordnenden Stellen neu zu erstellen und den Kassen zur Verwendung für das neue Haushaltsjahr

### T. bis spätestens zum 28. Februar 2001

zu übergeben. In der HÜL-E für 2000 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2001 anzubringen.

- 1.3.2 Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden. Die entsprechend Nummer 1.3 übergebenen Listen über offene Sollstellungen dienen zum Anbringen der Erledigungsvermerke (§ 59 LHO). Die Listen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und der jeweiligen Kasse zusammen mit den neu erstellten Kassenanordnungen bis zum oben genannten Termin zu übergeben.
- 1.3.3 Für Bewirtschafter, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2001. Die Listen über nicht realisierte Einnahmen werden diesen Bewirtschaftern durch die Kassen zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt.

### 2. Letzter Zahlungstag

Ich bestimme

2.1 für die Landeshauptkasse, ihre Außenstellen und die Landesjustizkasse

### T. den 29. Dezember 2000

als letzten Zahlungstag für Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2000 sowie

### T. den 11. Januar 2001

gemäß § 72 Abs. 3 LHO als letzten Zahlungstag für Einzahlungen für das Haushaltsjahr 2000,

2.2 für alle Finanzkassen

### T. den 28. Dezember 2000

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2000.

Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge (Nachweisungen VZ und Zahlungsmittel), die im Finanzamt am 28.12.2000 vormittags vorliegen, sind zur Buchung für das Haushaltsjahr 2000 anzuweisen und bis zum Tagesschnitt von der ADVST erfassen zu lassen.

2.3 Abweichend von Nummer 2.1 bestimme ich gemäß § 72 Abs. 6 LHO für Kapitel 06 050 Titel 119 50, Titel 119 51 sowie Titel 119 52 (BAföG)

### T. den 29. Dezember 2000

als letzten Zahlungstag für Einzahlungen für das Haushaltsjahr 2000.

### 3. Abschluss der Kassenbücher

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2000 sind abzuschließen

3.1 bei den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse

### T. am 12. Januar 2001,

dabei sind als Ausnahme abweichend vom allgemeinen Termin des Abschlusses der Bücher Buchungen der Rücklagen

### T. bis zum 30. Januar 2001

zugelassen,

3.2 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

Dabei weise ich darauf hin, dass auch bei der Landeshauptkasse alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen (u. a. Buchungen der Rücklagen, letzte Kreditbuchung)

### T. bis zum 12. Januar 2001

vorzunehmen sind.

### 4. Vorlage der Abschlussnachweisungen

- 4.1 Die Abschlussnachweisungen müssen der Landeshauptkasse vorliegen, und zwar
- 4.1.1 aus den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 2000 (per 02.01.2001)

### T. bis zum 3. Januar 2001,

4.1.2 per Buchungsschluss 12. Januar 2001 (siehe Nummer 3.1)

### T. bis zum 15. Januar 2001,

4.1.3 sowie für den Monat Januar 2001, soweit es den Haushaltsvollzug 2000 betrifft,

### T. bis zum 31. Januar 2001 (per 30.01.2001).

4.2 Der Jahresabschluss für die Finanzkassen, der durch

das Finanzrechenzentrum Cottbus am 29. Dezember 2000 erstellt wird, beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 28. Dezember 2000 dokumentiert (siehe Nummer 2.2).

Die Termine meiner Abteilung 1 sind zu beachten.

### 5. Bildung der Rücklagen

Die für die Berechnung der Rücklagen erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den Dienststellen durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher am 12.01.2001

### T. zum 15. Januar 2001

zur Verfügung gestellt (Ausdruck der Buchführungsstände - Versendung per Fax oder E-Mail).

5.1 Entsprechend Nummer 1.1.8 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen gemäß Haushaltsvermerk - für Ausgaben der Titelgruppe 99 sowie hinsichtlich "Kostenerstattung Schöpfwerke" -

### T. bis zum 22. Januar 2001

bei der jeweils zuständigen Kasse einzureichen.

### 5.2 Die Bildung der Rücklagen

- gemäß § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2000/2001
- bei Personalausgaben gemäß Artikel 1 § 2 Haushaltsstrukturgesetz 2000
- in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical

ist durch die jeweilige Dienststelle über den BdH des zuständigen Ministeriums (Mitzeichnung des BdH ist erforderlich)

### T. bis zum 22. Januar 2001

beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

Die Festsetzung der Rücklage erfolgt durch das Ministerium der Finanzen

### T. bis zum 25. Januar 2001.

Entsprechend Nummer 1.1.9 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der unter 5.2 genannten Rücklagen

### T. bis zum 29. Januar 2001

bei der jeweils zuständigen Kasse einzureichen.

Einzelheiten zur Rücklagenbildung sind in meinen besonderen Verwaltungsvorschriften geregelt.

### 6. Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr, Änderungsanordnungen

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind (bis 12. Januar 2001), durch Umbuchung zu berichtigen (Nummer 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr sowie Berichtigungen in Form von Änderungsanordnungen entsprechend.

6.1 Zur Unterstützung der kontinuierlichen Abstimmungsarbeiten in den bewirtschaftenden Stellen, die der Landeshauptkasse noch manuell zuarbeiten, werden den Ressorts (zur Weiterverteilung an die Dienststellen) durch die Landeshauptkasse zusätzlich zu den Monatsabschlüssen auch

### T. per 15. November 2000

und

### T. per 15. Dezember 2000

zutreffende Auszüge aus den Sachbuchdateien, die die jeweiligen Einzelbuchungen beinhalten, zur Verfügung gestellt.

6.2 Ebenso werden den Ressorts zur Weiterleitung an die bewirtschaftenden Stellen, die der Landeshauptkasse noch manuell zuarbeiten, zur Abstimmung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen zutreffende Auszüge aus den Sachbuchdateien, die die jeweiligen Einzelbuchungen beinhalten, für den Monat Dezember 2000 (vorläufiger Jahresabschluss)

### T. per 2. Januar 2001

durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.

### 7. Haushaltsreste und Vorgriffe

- 7.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit sowie die VV zu § 45 LHO zu beachten.
- 7.2 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung, z. B. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, not-

wendig ist. Ausgabereste dienen nur der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen. Sie kommen deshalb für neue Maßnahmen nicht in Betracht. Ansonsten ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen; die entstandenen Minderausgaben sind in Abgang zu stellen.

Bei Ausgaben, die zur haushaltsmäßigen Deckung herangezogen wurden (z. B. zur Deckung von Mehrausgaben aufgrund eines Deckungsvermerkes - § 46 LHO -) und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben können keine Ausgabereste gebildet werden.

- 7.3 Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen, obliegt nach Nummer 3.35 VV zu § 9 LHO dem Beauftragten für den Haushalt der für den jeweiligen Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde.
- 7.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Ausgabebewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich, mir einen ausführlich begründeten Antrag

### T. bis zum 29. Januar 2001

zuzuleiten.

7.5 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir die zu bildenden Ausgabereste und Vorgriffe

### T. spätestens bis zum 19. Februar 2001

listenmäßig in **zweifacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 1b mitzuteilen.

Dabei bitte ich,

- 7.5.1 die Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluss der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 7.5.2 die Errechnung der Ausgabereste und Vorgriffe nach Vordruck - Anlage 1a - vorzunehmen und diesen der Anmeldung beizufügen.
- 7.6 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO in Verbindung mit Nummer 5.3 VV zu § 45 LHO meiner Einwilligung.
- 7.6.1 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis aller Einzelpläne bekannt ist. Meine Einwil-

ligung werde ich so bald wie möglich erteilen und dazu den obersten Landesbehörden ein für den Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis zuleiten. Vor einer Freigabe dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

- 7.6.2 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Ausgabereste und Vorgriffe werden nach Nummer 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushaltsjahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltsjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge aufgeführt (Soll-Reste).
- 7.7 Die Inanspruchnahme der in das Haushaltsjahr 2001 übertragenen Ausgaben bedarf nach § 45 Abs. 3LHO meiner Einwilligung.
- 7.8 Nach § 45 Abs. 3 LHO darf ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe kassenmäßig nicht geleistet werden oder das Haushaltsgesetz 2000/2001 weiter gehende Regelungen enthält. Hiervon ausgenommen sind nach § 45 Abs. 3 Satz 3 LHO Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.
- 7.9 Die Bildung und haushaltstechnische Abwicklung von Einnahmeresten richtet sich nach den Nummern 7 und 8 VV zu § 45 LHO.
- 8. Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen

### 8.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahmeund Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

- 8.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.
- 8.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:

"Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt".

### 8.2 Abschlussergebnisse der Finanzkassen

Die Abschlussergebnisse der Finanzkassen, sichtbar

in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Finanzrechenzentrum Cottbus unter Beteiligung meiner Abteilung 1

### T. bis zum 3. Januar 2001

vorzulegen. Sie dienen als Abrechnungs- und Buchungsgrundlage in der Landeshauptkasse.

Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Finanzkassen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 2).

Die Abschlussnachweisung ist vom Bearbeiter, vom Kassenleiter und vom Kassenaufsichtsbeamten zu unterschreiben.

### 8.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis übersende ich den obersten Landesbehörden

### T. zum 8. Februar 2001

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen. Das kassenmäßige Ergebnis wird in Form der monatlichen Dateien der Haushaltsinformation bereitgestellt. Diese Dateien sind mit "Endgültiger Jahresabschluss" gekennzeichnet.

### 8.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

Ich bitte, nachstehende Nachweisungen der Landeshauptkasse

### T. bis zum 30. Januar 2001

zuzuleiten:

- 8.4.1 durch die Außenstellen der Landeshauptkasse eine aus dem HKR-Verfahren Profiskal zu erstellende Liste der Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse (außer bewirtschaftete Verwahrungen und Vorschüsse),
- 8.4.2 durch die Finanzkassen bzw. das Finanzrechenzentrum eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie eine Zusammenstellung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse gemäß Anlage 3,
- 8.4.3 durch die Landesjustizkasse eine Ausfertigung der

in ihrem ADV-Verfahren erstellten Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse.

- 8.4.4 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls eine Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse aus dem HKR-Verfahren Profiskal (außer bewirtschaftete Verwahrungen und Vorschüsse). Sie leitet mir mit den Rechnungsnachweisungen eine nach Einzelplänen vorgenommene Zusammenstellung über die insgesamt bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu.
- 8.4.5 Ich weise darauf hin,
- 8.4.5.1 dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 8.4.5.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist.

### 8.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen

8.5.1 Gemäß Nummer 6 VV zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Die Nummer 7.1 VV zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.

Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweise der offenen Abschlagsauszahlungen gesamt der Landeshauptkasse (Sitz Potsdam)

### T. bis zum 29. Januar 2001

zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

- 8.5.1.1 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafter unter Beachtung der Nummer 6 der VV zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 4a).
- 8.5.1.2 Dienststellen, die in Profiskal arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, bitte ich, gemäß meinen Schreiben vom 05.09.1995 sowie vom 27.09.1995 (beide AZ.: 28 H 2007 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 4b).

Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzungen zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben sind, gilt Nummer 8.5.1 entsprechend.

- 8.5.2 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.
- 8.5.3 Die Nachweisungen der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen für Baumaßnahmen des Einzelplans 15, der HGr. 7 und Bauunterhaltung Titel 519 20 werden in der Bauverwaltung gesondert geführt und verbleiben dort.

### 9. Rechnungsnachweisungen – Aufstellung und Vorlage

- 9.1 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nummer 4 VV zu § 80 LHO).
- 9.2 Jede Rechnungsnachweisung ist achtfach auszufertigen.
- 9.3 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof vorgesehenen fünf Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.
- 9.4 Zwei Ausfertigungen sind dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.
- 9.5 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

### 10. Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

10.1 Die für das Haushaltsjahr 2000 zu legenden Einzelrechnungen sind

### T. bis zum 28. Februar 2001

fertig zu stellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

- 10.2 Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nummer 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch den Landesrechnungshof bereit.
- 10.3 Der Landesrechnungshof fordert die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nummer 2 VV zu § 80 LHO) zur Rechnungsprüfung rechtzeitig an.

### 11. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2000 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Dabei wird den Ressorts die auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vorbereitete Haushaltsrechnung zur eigenverantwortlichen Ergänzung übersandt.

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Im Übrigen wird zur Aufstellung der Haushaltsrechnung auf die Nummer 13 VV zu § 80 LHO verwiesen.

### Anlage 1 a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 2000 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gem. § 45 Abs. 2 LHO

кар	itei	Zweckbestimmung:		
I. Be	erechr	ung der Ausgaben 2000		
	1.	Ansatz 2000		
	2.	zuzüglich: Ausgaberest davon aus 1999 1998	+	
	3.	Verstärkungen		
		<ul><li>3.1 zufließende Einnahmen It. HV</li><li>3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/ gegenseitiger Deckungsfähigkeit</li></ul>	+	
		von Titelnlt. HV	+	
	4.	Umsetzung von Mitteln gem. § 50 LHO (Zugänge)	+	
		Zwischensumme (1)		
	5.	abzüglich: Vorgriffe aus 1999	J.	<u>.</u>
	6.	Einsparungen bzw. Minderungen		
		<ul><li>6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)</li><li>6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt.</li><li>Haushaltsvermerk bei Titel</li></ul>	.J.	
	7.	Umsetzung von Mitteln an andere Titel gem. § 50 LHO (Abgänge)	./.	
		Zwischensumme (2)	./.	<u></u>
		Zwischensumme (1) Zwischensumme (2)	./.	······································
		Verfügbare Ausgaben 2000		<u></u>
II.	davo	n ab		
	1.	Istausgabe 2000	.J.	
	2.	Inabgangstellung	./.	
	3.	Zu verrechnen gem. § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 2000	./.	
II	Zu bi	ldender Ausgaberest		

Verzeichnis

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 2000 in das Haushaltsjahr 2001 übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe

Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)	(5)	
In den Haushalt 2001 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - DM - Berechnung	(4)	
Haushaltsansatz 2001 - TDM -	(3)	
Zweckbestimmung (Kurzform)	(2)	
Haushalt 2000 Kapitel Titel FKZ	(1)	

Anlage 2-1

OBERFINANZDIREKTION COTTBUS -RECHENZENTRUM-EDV-Stelle

Liste der Abschlussnachweisungen (

	I Finanzkasse 046 I DM	I Finanzkasse 047	I Finanzkasse 068
T Einzahlungen I Hehreinzahlung des Vorwonats I Kassenbestandsverstärkungen lid. Nonat I Einnahmen lt. KAM		<b>м</b> мм м	ныны
I Summe der Einzahlungen (Summe I)			
I Auszahlungen I Mehrauszahlung des Vormonats I Ablieferungen des lfd. Monats I Ausgaben lt. KAN	-мими	-нннн-	<b>ч</b> ынын «
Summe der Auszahlungen (Summe II)			
I Mehreinzahlung	4889	<b>4</b> MM)	4 M M 8
•	чини	чыны	4 14 14 14 1
I Summe nicht abgewickelte Vorschüsse I Bestand,im Überwachungsbuch (Auszahlg)   I	нини	ннн	нин
	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	 	 
Kassen-Sollbestand			
Ausgewiesen durch:  Zahlungsmittel  Guthaben bei Bayer.Landesbank/Sparkassel  Guthaben bei der Landeszentralbank  Guthaben beim Postgiroamt  Guthaben beim Postgiroamt  Guthaben bei sonst. Kreditinstituten	ниммими	чныныны.	чыныны-
Kassen-Istbestand Kassenüberschuss I Kassenfehlbetrag		-ммм	мин-
I Kontrollsumme			
Nachrichtlich zu Kap. 13 01 Tit. 011 01 i [ An Bergmannsprämien wurden obgesetzt I [ Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau I		<b>чыы</b> ы	4ммн
Nachrichtlich zu Kap. 13 01 Tit. 054 01 I Kfz-Steuer-Erstatt. im Huckepackverkehri		-1 F-1 F-1	нн

**** PROTOKOLL KASAB	VOM BEI	GINN DER ANWENDUNG:	****	Anlage 2-2
SACHBEARBEITUNG KASSENAE	BSCHLUSS (EINGABES	SCHLUESSEL)		
************************* <b>*</b>	<del>- * * * * * * * * * * * * * * * * * * *</del>	<del></del>	<del>: # # # # # # # # # # # # # # # # # # #</del>	
BEARBEITERNUMMER :				
*** DATEN DER ABSCHLUSSN		en e		
MEHREINZ. VORMONAT: EINNAHMEN (KAM): MEHRAUSZ. VORMONAT: AUSGABEN (KAM) MEHREINZAHLUNG: VERWAHRUNGEN: VORSCHÜSSE: MEHREINZAHLUNG: KASSENSOLLBESTAND: LANDESBANK/SPK: POSTGIROAMT: KASSENISTBESTAND: KASSENISTBESTAND: KASSENFEHLBETRAG: BERGMANNSPRÄMIE: ERST. HUCKEPACK:		KBV LFD. MONAT GESAMTEINZAHLUNGEN: ABL. LFD. MONAT GESAMTAUSZAHLUNGEN: MEHRAUSZAHLUNG ÜBERWACHUNGSBUCH A: ÜBERWACHUNGSBUCH B: MEHRAUSZAHLUNG ZAHLUNG ZAHLUNG ZAHLUNGSMITTEL LANDESZENTRALBANK SONST. KREDITINST.: KASSENÜBERSCHUSS KONTROLLSUMME ST.KOHLE/EISENERZ		
BEARBEITER	KL		KAB	
<del>*************************************</del>	**************************************	<del>*************************************</del>	; ; ; ;	•
DURCH UMSETZEN ERZEUGTE	TRANSFERDATEI :	B05302012TRANSFER		
	프 때 아 주) 때 대 때 중 때 때 대 대 대 해 해 해 해 해 하	프 다 나 M M M M M M M M M M M M M M M M M M	20 (10 (14 (14 (14 (14 (14 (14 (14 (14 (14 (14	•
ANZAHL DER UMGESETZTEN	DATENSäTZE :			
DATEIVOR- UND NACHSäTZE				
STAPELYOR- UND NACHSäTZ	E			

GESAMTANZAHL DER DATENSÄTZE

_		_
An	lade	-3

Finan	zkasse	Ort, Datum
	Nachwei	S
über	nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorso	chüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)
1.	Verwahrungen auf Personenkonten	
	insgesamt	, DM
2.	Verwahrungen auf Interimskonten	DM
	insgesamt	, Divi
3.	Vorschüsse insgesamt	, DM
	Ausfertigung der im IABV-Verfahren ei	
	ahrungen und Vorschüsse werden vom eshauptkasse Potsdam zugeleitet.	Finanzrechenzentrum Cottbus der
Aufge	estellt:	Geprüft:
Leiter	/in Buchführung	Kassenleiter/in

Anl	ad	е	4	a

	Anlage 4	Į a
Dienststelle		
	Stand:	
	Blatt:	

### Liste der offenen Abschlagsauszahlungen (Nr. 6.4 VV zu § 80 LHO)

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Tag der Anordnung	Empfangsberechtigter	Betrag
·	,			
-				
		·		

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit:	
	Beauftragte/r für den Haushalt

Amtsblatt für Bran Gemeinsames Ministerialbla	ndenburg tt für das Land Brandenburg		
1020		Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 6. Dezember 2000	
NAJE			Anlage 4 b
MdF			
			Stand: Blatt:
ProFISKAL		Liste der offenen Abschlagsauszahlungen	
FINr	BuNr BuTag	BuchStelle Name des Empfängers	AO-Betrag

Kassenzeichen